

A N F R A G E von Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)

betreffend Anerkennung von Bildungsabschlüssen bei Lehrpersonen im Zürcher Schuldienst

Infolge verschiedener Gesetzesänderungen werden einzelne Bildungsabschlüsse im Zürcher Schuldienst neu beurteilt.

Folglich wird Lehrpersonen mit teils langjähriger Berufserfahrung nach der Neubeurteilung mangels notwendigen Diplomen gekündigt oder den Lehrpersonen werden Auflagen zu nachträglichen Ausbildungen gemacht, die kaum erfüllbar sind.

Es ist bei vielen dieser Entscheide nicht einsichtig, warum die Bildungsdirektion auf Nichtanerkennung entscheidet. Insbesondere, wenn es sich um Lehrpersonen handelt, die über langjährige Berufserfahrung verfügen und in der Mitarbeiterbeurteilung als gut oder sehr gut beurteilt wurden. Gerade weil die Qualität unserer Volksschule hochzuhalten ist, ist nicht einzusehen, warum erfahrene Lehrkräfte, insbesondere zur Zeit des gegenwärtigen Lehrermangels, unserer Volksschule verloren gehen.

Gemäss Gesetz über die Pädagogische Hochschule § 12 kann die Bildungsdirektion jedoch andere Diplome anerkennen und gemäss Sonderpädagogischer Verordnung § 29 kann sie im Einzelfall andere, gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele aktuell in der Volksschule tätige Lehrpersonen sind durch die Nichtanerkennung betroffen und dürfen nicht mehr weiterbeschäftigt werden? Auf wie viele schätzt die Bildungsdirektion die Zahl von Lehrpersonen, die noch mit einer Nichtanerkennung rechnen müssen?
2. Könnte eine Teilanerkennung für den Bereich, in denen diese Lehrpersonen ihre langjährigen Erfahrungen gesammelt haben, nicht eine gangbare Lösung sein (z.B. Heilpädagogik im Kindergarten, Anerkennung nur für diesen Bereich und nicht für alle Schulstufen, oder Anerkennung nur für DaZ und nicht auch für Regelklassenunterricht)?
3. In anderen Kantonen reicht für den sonderpädagogischen Unterricht eine Ausbildung an einer Heilpädagogischen Hochschule (mit Aufnahme auf Grund eines Lehrerpatents oder sur dossier). Weshalb verlangt der Kanton Zürich als einer der wenigen auch das Patent für die Regelklasse?
4. Wäre es nicht ein Gebot der Stunde, das Knowhow der Betroffenen weiterhin für die Volksschule zu nutzen, statt es zu vernichten und in den angesprochenen Einzelfällen eine gewisse Grosszügigkeit an den Tag zu legen, wie sie ja auch in § 29 der Sonderpädagogischen Verordnung ermöglicht werden soll?

Karin Maeder-Zuberbühler
Susanna Rusca Speck